

VII. Der Dienstunfall

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 BeamtVG ist der Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist

1. Plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes Ereignis

Das (Schadens-) Ereignis muß plötzlich eintreten und örtlich und zeitlich bestimmbar sein. Durch dieses Begriffsmerkmal wird der Dienstunfall von schädlichen Dauereinwirkungen unterschieden, die nur ausnahmsweise nach § 31 Abs. 3 BeamtVG als Dienstunfall gelten können.

„Plötzlich“ bedeutet nicht „unvorhersehbar“, sondern daß das schädigende Ereignis unvermittelt eintritt und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (innerhalb der zeitlichen Grenzen eines zusammenhängenden Tagesdienstes) beschränkt bleibt. Es braucht aber kein „Augenblicksereignis“ zu sein.

Beispiele: Sprung eines Polizeibeamten ins eiskalte Wasser, ein 3000-Meter-Lauf, unvermitteltes Auftreten eines Schneesturmes, Biß eines tollwutkranken Hundes.

In der Regel nicht gegeben: bei Infektionskrankheiten (vgl. Fall 2), Erkrankung wegen Überarbeitung (vgl. Fall 1), häufiger Dienstleistung bei schlechtem Wetter oder unzureichend geheiztem Arbeitsraum.

2. Beruhen auf einer äußeren Einwirkung

Das Begriffsmerkmal „äußere Einwirkung“ dient dazu, Vorgänge der Außenwelt von krankhaften Abläufen im Innern des menschlichen Körpers abzugrenzen. Es soll den Dienstunfallschutz für solche Schadensereignisse ausschließen, die auf einer in körperlicher oder seelischer Hinsicht besonderen Veranlagung des Beamten beruhen (vgl. Fall 3) oder auf willentliches (vorsätzliches) Verhalten des Beamten zurückgehen.

Eine „äußere Einwirkung“ ist daher nur dann abzulehnen, wenn der Schadenseintritt *allein oder wesentlich* auf einer besonderen physischen oder psychischen Veranlagung oder vorsätzlichem eigenen Verhalten des Beamten beruht. Das vorsätzliche eigene Verhalten des Beamten stellt aber dann eine äußere Einwirkung im Rechtssinne dar, wenn es sich um die angemessene Wahrnehmung dienstlicher oder schutzwürdiger persönlicher Belange des Beamten handelt (Bsp.: Der Beamte springt einem auf ihn zufahrenden Fahrzeug aus dem Weg und verletzt sich bei dem Sprung).

Trifft eine äußere Einwirkung mit einem inneren Vorgang oder einem anlagebedingten Leiden des Beamten zusammen, hängt die Entscheidung darüber, ob das Schadensereignis auf einer äußeren Einwirkung beruht, davon ab, welche der beiden Ursachen den Geschehensablauf wesentlich geprägt hat (vgl. Abwandlung Fall 3, Fall 4, Fall 5).

Die Rechtsprechung lehnt das Merkmal „äußere Einwirkung“ auch bei Vorgängen ab, die im Rahmen des Dienstverhältnisses üblich („an der Tagesordnung“), d.h. sozialadäquat sind und kein objektiv erkennbares Schädigungspotential haben (vgl. Fall 6).

Beispiele für äußere Einwirkung: absichtliches Rammen eines Fluchtwagens durch einen Streifenwagen der Polizei; Angriff auf Polizeibeamte, der zu posttraumatischem Belastungssyndrom (Depression) führt.

In der Regel dagegen nicht: Selbsttötungen (Ausnahme: Selbstaufopferung zur Rettung anderer; Selbsttötung im Zustand der geistigen Umnachtung, wenn der Zustand auf einem Dienstunfall beruht).

3. In Ausübung oder infolge des Dienstes

Zwischen dem Unfallereignis und dem Dienst muß ein **Ursachen- und Zurechnungszusammenhang** bestehen (sog. haftungsbegründende Kausalität).

„Dienst“ umfaßt alle Tätigkeiten, die der Beamte innerhalb des individuellen Aufgabenkreises verrichtet, der ihm übertragen wurde. Der Dienstunfall muß eingetreten sein, weil der Beamte zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort dienstlich tätig sein mußte (vgl. Fall 7, Fall 10).

Nicht erforderlich ist, daß der Beamte im Zeitpunkt des Unfallereignisses mit einer spezifisch dienstlichen Verrichtung beschäftigt gewesen sein muß. Ein Dienstunfall liegt daher auch dann vor, wenn der Beamte in seinem Dienstzimmer für einen Moment aus dem Fenster schaut, wenn er ein privates Gespräch mit einem Kollegen führt, die Toilette aufsucht etc. Es genügt, daß er sich während der für ihn festgesetzten Arbeitszeit im Dienstgebäude oder einem sonstigen örtlich abgegrenzten Bereich aufhält, in dem er Dienst zu leisten hat.

Notwendige Pausen (das sind solche, die erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit zu erhalten) unterbrechen die Dienstausbübung nicht, auch wenn der Beamte seinen Arbeitsplatz verläßt und z.B. die Kantine aufsucht (vgl. Fall 8, Fall 9). Längere Pausen, während derer sich der Beamte nicht auf der Dienststelle aufzuhalten braucht und auch nicht aufhält, unterbrechen den Zusammenhang mit dem Dienst (vgl. Abwandlung Fall 8).

Verhaltensweisen, die mit dem Dienst in keinen vernünftigen Zusammenhang gebracht werden können (eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, Spielereien, sinn- und vernunftwidrige Handlungen, ggf. auch verbotswidriges Handeln), stehen nicht im erforderlichen Zurechnungszusammenhang mit dem Dienst (vgl. Abwandlung Fall 10, Fall 15, Fall 17).

Der Bereitschaftsdienst auf der Dienststelle steht der Dienstleistung selbst gleich, nicht aber die Rufbereitschaft.

Der erforderliche Zurechnungszusammenhang mit dem Dienst setzt im allgemeinen voraus, daß der Beamte den Unfall bei einer *rechtmäßigen Amtsausübung* erlitten hat. Unfälle anlässlich einer Amtsanmaßung (ggf. Fall 14) oder bei privater Tätigkeit (vgl. Fall 11 PK Vogel) sind keine Dienstunfälle. Bei gemischten Tätigkeiten, die sowohl dienstlicher als auch privater Natur sind, kommt es darauf an, ob die Tätigkeit wesentlich auch den Interessen des Dienstherrn gedient hat. Inwieweit bei verbotswidrigem Handeln Dienstausbübung anzunehmen ist, hängt vom Einzelfall ab.

Zum Dienst gehören auch kollektive dienstliche Veranstaltungen, § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BeamtVG, (z.B. Betriebsausflüge) sowie die An- und Rückreise zu und von dem Ort außerhalb der Dienststelle, an dem der Beamte Dienstgeschäfte zu erledigen hat, § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG. Außerdem gilt als Dienst auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen dem Wohnsitz des Beamten und der Dienststelle, sog. Wegeunfall, § 31 Abs. 2 BeamtVG (vgl. Fall 12, Abwandlung Fall 18). Umwege auf dem Weg vom Wohnsitz zur Dienststelle oder von der Dienststelle zum Wohnsitz sind nach § 31 Abs. 2 S. 2 BeamtVG unschädlich, wenn sie dazu dienen, ein dem Grunde nach kindergeldberechtigtes Kind, das mit dem Beamten in einem Haushalt lebt und wegen der Berufstätigkeit des Beamten oder seines Ehegatten fremdbetreut wird. Ebenso unschädlich sind Umwege, die auf einer Fahrgemeinschaft mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen beruhen.

Haben mehrere Bedingungen das Ereignis herbeigeführt, liegt ein Dienstunfall nur dann vor, wenn die Dienstausbübung die *wesentlich* mitwirkende Ursache war.

4. Verursachung eines Körperschadens

Das Unfallereignis muß die körperliche Unversehrtheit oder das gesundheitliche Wohlbefinden des Beamten beeinträchtigt haben.

Körperschäden sind: äußere und innere Verletzungen, organische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert (Herzinfarkt, Gehirnerschütterung, Schlaganfall), psychische Störungen mit Krankheitswert, Tod. Nicht dagegen: unerhebliche Entstellungen.

Der Körperschaden muß **kausal** auf dem Unfallereignis beruhen (sog. haftungsausfüllende Kausalität).

Der Kausalitätsbegriff der haftungsausfüllenden Kausalität folgt weder der Äquivalenztheorie (condition sine qua non) noch der Adäquanztheorie (nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit). Vielmehr gilt der Kausalitätsbegriff der „**wesentlich mitwirkenden Ursache**“: Dabei sind nur solche Bedingungen als ursächlich anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise wesentlich mitgewirkt haben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg mitgewirkt hat, dagegen ist jede von ihnen als wesentliche (Mit-) Ursache anzusehen, wenn sie nur annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte. Nicht ursächlich im Rechtssinne sind dagegen die Bedingungen, die nur von untergeordneter Bedeutung für den Erfolgsseintritt waren. Mehrere Ursachen wirken auch zusammen, wenn ein Unfallereignis mit einer krankhaften Veranlagung des Verletzten zusammentrifft. In diesem Fall ist das Unfallereignis Ursache für den Körperschaden, wenn bei lediglich bestehender Veranlagung zu einer Krankheit diese ausgelöst oder beschleunigt/verschlimmert wird, es sei denn, dem Unfallereignis ist im Verhältnis zur Veranlagung nur untergeordnete Bedeutung beizumessen. Keine Ursachen im Rechtssinne sind Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, insbesondere wenn das krankhafte Veranlagung so leicht ansprechbar war, daß es zur Auslösung des konkreten Körperschadens keiner besonderen Einwirkung bedurfte, sondern auch ein alltäglich vorkommendes, nicht zu vermeidendes Ereignis denselben Erfolg in naher Zukunft ebenso herbeigeführt hätte (sog. Gelegenheitsursachen). Auch allgemeinwirkende Gefahren, denen der Beamte in gleichem Maße ausgesetzt gewesen wäre, wenn er sich nicht im Dienst befunden hätte, sind keine Unfallursache im Rechtssinne (z.B. jedermann treffende Naturkatastrophen, es sei denn, der Beamte wird aus dienstlichen Gründen den von der Naturkatastrophe ausgehenden Gefahren in besonderer Weise ausgesetzt).